

Hundert Jahre nach Ausrufung der Republik Türkei durch Mustafa Kemal Atatürk am 29. Oktober 1923 steht es, nicht zum ersten Mal, schlecht um Rechtsstaat und Demokratie in dieser Republik. Dem mit der Verfassung von 1961 eingeführten Verfassungsgericht ist es bis heute nicht gelungen, rechtsstaatliche und demokratische Verhältnisse über längere Zeit zu stabilisieren. Die damalige Verfassung ging auf einen Militärputsch zurück. Interventionen des Militärs wiederholten sich in den nachfolgenden Jahrzehnten, und auch gegen die zunehmende Autokratisierung unter Recep Tayyip Erdoğan hat das Gericht nichts Entscheidendes ausrichten können.

Dass das Gericht stets und bis heute nur Handlanger der Herrschenden gewesen wäre, lässt sich allerdings keineswegs behaupten. Auch in den zwei Jahrzehnten, in denen Erdoğan inzwischen, erst als Ministerpräsident, seit 2014 als Staatspräsident, an der Macht ist, sind immer wieder einmal Entscheidungen ergangen, die eher der Opposition als ihm und seiner Partei, der AKP, gefallen. Solche Entscheidungen kommen weiterhin vor, selbst nachdem es Erdoğan im Jahr 2017 unter der Geltung des von ihm nach dem Putschversuch vom Vorjahr verhängten Ausnahmezustandes gelungen ist, mit einer durch Referendum bestätigten Verfassungsreform die Befugnisse des Staatspräsidenten, also seine eigenen, noch einmal beträchtlich zu erweitern und seinen Einfluss auf die Besetzung des Verfassungsgerichts noch weiter zu stärken. Im Februar dieses Jahres zum Beispiel wurde die Bestimmung des Zivilgesetzbuchs für nichtig erklärt, die Frauen nach der Heirat die Beibehaltung ihres Geburtsnamens nicht als alleinigen erlaubt, sondern nur in der Form, dass dieser dem Namen des Mannes vorangestellt wird. Nur einen Tag später erging eine Entscheidung zugunsten von Beschwerdeführern, die sich gegen ihre Bestrafung wegen Teilnahme an Versammlungen gewehrt hatten. Die Strafnorm, deretwegen sie verurteilt worden waren, befand das Gericht für zu vage. Aber solche Entscheidungen bleiben punktuell. Die zunehmend autokratischen Verhältnisse tasten sie nicht wirklich an.

Die ambivalente Rolle des Verfassungsgerichts hat ihre Ursachen nicht nur in den schwierigen allgemeinpolitischen Bedingungen, unter denen es sich behaupten muss, sondern auch in seiner Organisation und Arbeitsweise. Das zeigt eine Untersuchung, die erstmals weitreichende Erkenntnisse zu dieser Organisation und Arbeitsweise mit einer systematischen Analyse der Rechtsprechung des Gerichts anhand ausgewählter Entscheidungen verknüpft (*Silvia von Steinsdorff, Ece Göztepe, Maria Abad Andrade, Felix Petersen: „The Constitutional Court of Turkey“*, Between Legal and Political Reasoning, Nomos Verlag, Baden-Baden 2022, 720 S., br., 149,- €). Zu den Grundlagen der Analyse zählen alle Entscheidungen in Parteiverbotsverfahren, sage und schreibe 49 im Zeitraum bis 2020, von denen 26 zu einem Verbot führten, seit 2010 aber keines mehr. Außerdem wurden fünfzig prominente Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aus den Jahren bis 2012 ausgewertet. Nur vereinzelt greift die Untersuchung über diesen Zeitraum hinaus.

Das anhand zahlreicher abgedruckter Entscheidungen verifizierbare Ergebnis der von Dieter Grimm im Vorwort als bahnbrechend bezeichneten Arbeit: Häufig sind die Entscheidungen statt von guten juristischen Argumenten deutlich von politischen Interessen getragen. Vor allem aber fehlt es der Rechtsprechung an Konsistenz und Kontinuität. Stattdessen vollziehen sich, bei oft knappen Mehrheiten und zahlreichen Sondervoten, häufig inhaltliche Schwünge nicht zuletzt in Abhängigkeit von Änderungen der personellen Besetzung. So hatte das Gericht etwa zunächst in einer Kette von Entscheidungen der Verfassung Grenzen der Rechtssetzung durch die Exekutive entnommen. Unter anderem dürfe das Parlament, so wurde mit knapper Mehrheit entschieden, sich nicht seiner Ge-



Gewaltenschränkung: Bei der Feier zum 61. Geburtstag des türkischen Verfassungsgerichts am 25. April 2023 saßen die Richter zwischen den Politikern.

Foto Getty

Die schwankenden Hüter der türkischen Verfassung

Der Staatspräsident ernennt, der Gerichtspräsident disponiert: Institutionelle Grenzen für konsistentes höchstrichterliches Entscheiden in Ankara

Von Gertrude Lübke-Wolff

setzungsfunktion entäußern, indem es der Regierung weit gefasste, unbestimmte Befugnisse zum Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft überträgt. Plötzlich vollzog das Gericht dann aber 2011 eine Kehrtwende und fand in der Verfassung keine Grundlagen mehr für die bis dahin entwickelte Beschränkung. Speziell die Dekrete, die der Staatspräsident im Notstandsfall mit Gesetzeskraft erlassen kann, sind verfassungsgerichtlicher Überprüfung durch explizite Verfassungsvorschrift entzogen. Nachdem das Gericht sich zunächst befugt gesehen hatte, Notstandsdekrete dennoch daraufhin zu prüfen, ob sie wirklich welche sind, statt nur so zu heißen – was voraussetzte, dass sie sich durch eine tatsächliche Notstandslage rechtfertigen lassen –, lehnt es nun seit 2015 solche Prüfungen ab. Damit hatte Erdoğan nach dem Putschversuch des Jahres 2016 für seine „Säuberungen“ des öffentlichen Dienstes freie Bahn. Selbst die Beschwerden von Betroffenen, die von ihrer Entfernung aus dem Dienst, ohne angehört worden zu sein, als öffentlich zugänglichen Listen erfuhren, blieben vor dem Verfassungsgericht erfolglos.

Einer kontinuierlichen Rechtsprechung, die rechtsstaatliche und demokratische Regeln und Prinzipien der Verfassung so konkretisiert und entwickelt, wie es besonders einem von starken ökonomischen und kulturellen Gegensätzen durchzogenen Land wie die Türkei angemessen wäre, nämlich vorsichtig, aber kontinuierlich, sind die Organisation und Arbeitsweise des Gerichts nicht günstig. Die Anzahl der Richter und der Modus ihrer Bestellung wurden häufig, und oft mit gezielten

politischen Einwirkungsinteressen, geändert. Für strukturelle Unparteilichkeit in der personellen Zusammensetzung des Gerichts – also für eine ideologisch plurale Zusammensetzung ohne länger andauerndes eindeutiges Übergewicht einer bestimmten Richtung, wie sie etwa beim Bundesverfassungsgericht durch das Zweidrittelmehrheitsfordernis für die Wahl aller Richter bislang erfolgreich gewährleistet worden ist – war und ist nicht gesorgt. Im Gegenteil tendiert der starke, durch die Verfassungsänderung von 2017 noch einmal verstärkte Einfluss des Staatspräsidenten, der vier der gegenwärtig fünfzehn Richter unmittelbar selbst und acht weitere aus Dreiviertelmehrheiten verschiedener Institutionen aussucht, zu einem einseitigen Übergewicht seiner Favoriten.

Das gilt besonders, wenn der Staatspräsident, wie im Fall Erdoğan, für zwei oder mehr Amtsperioden und damit wenig kürzer oder sogar länger amtiert als die Richter, deren Amtszeit zwölf Jahre beträgt. Da hilft es wenig, dass für die drei vom Parlament zu wählenden Richter zunächst eine Zweidrittelmehrheit benötigt wird, denn dies betrifft nur ein Fünftel der Richter, und außerdem verflüchtigt sich das qualifizierte Mehrheitsfordernis sukzessive, wenn die geforderte Mehrheit nicht erreicht wird. Im dritten Wahlgang genügt es, dass einer der zwei verbleibenden Kandidaten mehr Stimmen erhält als der andere. Darauf kann man sich einstellen und in aller Ruhe abwarten, bis die Entscheidung bei der einfachen Mehrheit des Parlaments liegt, das am selben Tag wie der Staatspräsident gewählt wird und in dem daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die Opposition gegen ihn dominiert.

Für die Entwicklung einer innergerichtlichen Diskussionskultur, die nicht durch die Perspektive bestimmt ist, die Minderheit niederstimmen zu können, sondern die auf Überzeugung, Annäherung und den Aufbau stabiler Rechtsüberzeugungen durch Argumente, wechselseitiges Verständnis und ernsthafte Suche nach einvernehmlichen Lösungen setzt, sind das schlechte Voraussetzungen.

Gleichmaßen ungünstig für die Entwicklung einer solchen Kultur und daher ungünstig für die Entwicklung einer stabilen und konsistenten Rechtsprechung ist die unzureichend kollegiale Organisation des Gerichts. Der Gleichheit im Status aller Richter, von der abhängt, dass nicht ganz anderes zählt als Argumente, steht vor allem die Ausformung der Rolle des Gerichtspräsidenten im Wege. Dessen Machtfülle ist enorm. Ihm unterstehen die Mitarbeiter des Gerichts, die gemäß seiner individuellen Aufgabenzuweisung die zu treffenden Entscheidungen vorbereiten. Sie nehmen die Funktion wahr, die bei Verfassungsgerichten üblicherweise einem richterlichen Berichterstatter zukommt, und werden auch entsprechend bezeichnet: als *raportör*. Diesem kann der Präsident, wo nötig, für das Schreiben des Entscheidungsentwurfs auch noch einen Richter beigesellen. Über das Entscheidungsergebnis entscheiden zwar die Richter. Bei Stimmgleichstand gibt aber der Präsident den Ausschlag. Und gibt es Meinungsverschiedenheiten über den gemäß dem Abstimmungsergebnis aufgesetzten Text der Entscheidung, entscheidet laut Geschäftsordnung der Präsident. Die inter-

ne Unabhängigkeit der Richter fördert es nicht, dass die Richter eine Genehmigung des Präsidenten benötigen, wenn sie an Tagungen und ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen.

Unter solchen Umständen wundert man sich beinahe, dass auch der Präsident sich immer wieder einmal in der Minderheit befindet. Vermutlich wirkt der Umstand, dass er in das Präsidentenamt für eine erneuerbare Amtszeit von vier Jahren von seinen Kollegen gewählt wird, mächtig auf die Nutzung seiner unerhörten Privilegien.

Wenig hilfreich ist auch die im internationalen Vergleich allerdings keineswegs seltene Vorgabe, dass die Richter, die gegen eine Entscheidung gestimmt haben, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, eine abweichende Meinung zu verfassen und zu veröffentlichen. Das gefährdet die richterliche Unabhängigkeit und macht die bei höchsten Gerichten verbreitete, einer allmählichen Konsensbildung förderliche Praxis informellen Abstimmens unmöglich. Dass mit einer Sondervotumspflicht die Position jedes einzelnen Richters identifizierbar wird, nagelt die individuellen Meinungen tendenziell fest und erschwert den in der Minderheit gebliebenen Richtern, die sich in dieser Weise dezidiert und öffentlich festlegen mussten, ein allmähliches akzeptierendes Einschwenken auf die Mehrheitslinie. Außerdem schwächt das obligatorische Sondervotum die Motivation zum wechselseitigen Entgegenkommen. Diese ergibt sich eher, wenn man ein konstruktives Eingehen auf vorgetragene Bedenken gegen die Mehrheitsmeinung auch dann mit dem Verzicht auf die Veröffentlichung eines Sondervotums honorieren kann, wenn die Bedenken nicht bis hin zum Einverständnis ausgeräumt sind.

Der Leser erfährt auch, dass in der Türkei seit 2007 keine Frau mehr ins Verfassungsrichteram gewählt wurde und daher seit 2022 keine einzige mehr unter den Richtern ist. Diese Entwicklung passt zum patriarchalischen Grundmotiv antidemokratischer politischer Bewegungen, und sie dürfte die Aussichten auf die Herausbildung einer verständigungsorientierten Arbeitsweise noch weiter verschlechtert haben.

Auf dem Pfad zur freiheitlichen Demokratie, auf den die Türkei eines Tages zurückkehren wird, wird allerdings nicht nur beim Verfassungsgericht, sondern vor allem auch in der Verfassung selbst einiges zu reformieren sein.

Empirie im Geheimen

Karlsruher Quellenschutz für Kriminologen

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Kammerentscheidung über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, die ein Universitätsprofessor gegen Durchsuchungsbeschlüsse bayerischer Gerichte eingelegt hatte (Beschluss vom 25. September 2023 – 1 BvR 2219/20). Der Professor betreibt im Rahmen des Forschungsprojekts „Islamistische Radikalisierung im Justizvollzug“ empirische Sozialforschung und interviewte Inhaftierte. In einem laufenden Strafverfahren wegen terroristischer Vereinigungsdelikte ließen die Gerichte die Lehrstuhlräume durchsuchen, um die über die Interviews erstellten Aufzeichnungen (Protokolle, Tonbandmitschnitte) beschlagnahmen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerde blieb zwar wegen Verfristung erfolglos. Gleichwohl machte das Gericht in einem breiten Obiter Dictum deutlich, dass es die Maßnahmen für grundrechtswidrig erachtet.

Zeugnisverweigerungsrechte der Strafprozessordnung (StPO) wirken wie ein Gemischwarenladen und leiden unter Konstruktionsfehlern. Sie schützen ohne kohärentes Regelungskonzept ein heterogenes Bündel an Sonderinteressen, sind abwägungsresistent, was bisweilen zu dysfunktionalen Alles-oder-nichts-Lösungen führt, und regeln Schutzgründe prinzipiell abschließend, was greifbare Grundrechtskonflikte ungelöst lässt. Beispielsweise in Presse und Rundfunk journalistisch Tätige werden durch ein Zeugnisverweigerungsrecht in Paragraph 53 Absatz 1 StPO umfassend geschützt. Hieran knüpft ein grundsätzliches Beschlagnahmeverbot in Paragraph 97 Absatz 5 StPO an. Die Wissenschaft geht hingegen leer aus, obgleich es dort gleichermaßen schutzwürdige Vertrauensverhältnisse zu Quellen gibt und die Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz keinen geringeren Schutz genießt als die Presse- und Rundfunkfreiheit. Im Fall betraf es die empirische Sozialforschung, treffen kann es aber auch andere Fächer, etwa die Zeitgeschichte, wenn Zeitzeugen über Makroverbrechen befragt werden, die Psychologie oder die forensische Toxikologie.

Die Verfassungskonformität des Regelungskomplexes lässt sich nur aufrechterhalten, wenn man neben der StPO verfassungsunmittelbare Zeugnisverweigerungsrechte anerkennt. Da die abschließenden gesetzlichen Regelungen keinen Raum für präterlegale Ergänzungen lassen, verlagert sich der gebotene Grundrechtsschutz in die Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahmen und damit in das Verfahrensermessens, ob jemand als Zeuge vernommen, ein Raum durchsucht oder ein Ding beschlagnahmt werden dürfte.

Die „vertrauliche Datenerhebung gehört zu geschützten wissenschaftlichen Methoden“ der Kriminologie, wie die Kammer – Präsident Harbarth, die Richterinnen Härtel und der Richter Eifert – zutreffend betont. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen hatten das Gewicht der Forschungsfreiheit und die Folgen für das Forschungsprojekt grundlegend verkannt. Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht die besondere Bedeutung kriminologischer Forschung auch für die Rechtsstaatlichkeit herausreicht. „Eine rationale Kriminalprävention ist in hohem Maße auf Erkenntnisse über Dunkelfelder und kriminalitätsfördernde Dynamiken angewiesen.“ Eine effektive Strafrechtspraxis setze also gerade solche Daten voraus, deren vertrauliche Erhebung im Fall verunmöglicht werden sei. Pflege der Kriminologie wird so zum Verfassungsauftrag durch den rechtsstaatlichen Lieferanteneingang. Das dürfte Balsam auf die Seele eines leider schleichend aussterbenden Faches sein. Vergleichbares ließe sich auch für andere Felder der Rechtswissenschaften formulieren, deren große praktische Bedeutung für eine vitale Rechtsstaatlichkeit sich nicht in der universitären Forschungslandschaft spiegelt. Je höher die Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung ausfallen, desto notwendiger wird robuste soziale Empirie im Recht.

Die gebotene Abwägung im Einzelfall bedeutet keinen absoluten Vorrang der Forschungsfreiheit, was auch das Bundesverfassungsgericht betont. Das Interesse an einer funktionstüchtigen Strafrechtspraxis kann im Einzelfall höher zu gewichten sein. Namentlich können Beweismittel auch der Entlastung von Beschuldigten dienen. Jemand kann der Soziologen des Vertrauens eine Straftat gestanden haben, derer ein anderer beschuldigt wird. Oder jemand berichtet im Gespräch ihn entlastende Indizien, die der Forschende zum Schutz seiner Publikationsinteressen nicht der Staatsanwaltschaft aushändigen will. Das Interesse Beschuldiger an umfassender Erforschung des (wahren) Sachverhalts stets zurückzustellen würde die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit überspannen. Problematisch erscheint weniger die Abwägungslosigkeit des Grundrechtsschutzes als das starre Korsett der gesetzlich normierten Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote. Ginge es um selbst recherchiertes Material einer Journalistin, wäre eine solche Abwägung gar nicht eröffnet. Der Fall zeigt einmal mehr, dass das gesetzliche System des Berufsgeheimnisträgerschutzes dringend der Reform bedarf. KLAUS FERDINAND GÄRDITZ

Erlebte Rede hat viel erlebt und könnte noch mehr erzählen

Eine Erinnerung an Franz Karl Stanzel, den hundertjährig verstorbenen Grazer Wegbereiter der Narratologie

Seine Bedeutung für das Handwerk der Textinterpretation ist kaum zu überschätzen: Generationen von Literaturwissenschaftlern gab Franz Karl Stanzel das Begriffsbesteck an die Hand, und auch viele Literaturkritiker verwenden es bis heute, etwa wenn sie von „auktorialem“ oder „personalem“ Erzählen sprechen – manchmal ohne zu wissen, wem sie ihre Kategorien zu verdanken haben. Die aus Beispielen der englischen Literatur abgeleiteten „Typischen Erzählsituationen im Roman“ (1955) abstrahierte Stanzel weiter zu „Typischen Formen des Romans“ (1964) und dann zu einer „Theorie des Erzählens“ (1979), die als rotes UTB-Taschenbuch für Jahrzehnte keinem Philologen fehlen durfte, und diese Typologien erweiterte und überarbeitete er für den Rest seines Lebens. Am 17. Oktober ist Franz Karl Stanzel, kurz nach seinem hundertsten Geburtstag, gestorben.

An Stanzels Werk kann man exemplarisch beobachten, wie die Narratologie

nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem eigenen Wissenschaftszweig wurde, der hermeneutische Fragen maßgeblich bestimmte im Kontext von Strukturalismus, „New Criticism“, textimmanenter Interpretation und Rezeptionsästhetik. Der Anglist Stanzel machte es sich zur Aufgabe, die für die Narratologie einflussreiche „Logik der Dichtung“ (1957) der Germanistin Käthe Hamburger fundamental zu kritisieren, was zu deren stark veränderter Neuausgabe 1968 führte. Die Kontroverse mit Hamburger – es ging etwa um die Frage, ob und wann das „epische Präteritum“ Vergangenheitsbedeutung habe – sah Stanzel im Rückblick als „Eintrittskarte in einen exklusiven Club“. Aber in diesem Club wurde Stanzel von anderen Mitgliedern bald seinerseits stark kritisiert. Wer sich mit Narratologie eingehender befasst, kann leicht den Eindruck erhalten, dass sie eine Wissenschaft der Beleidigten in einem Haifischbecken ist. Dem Osnabrücker Erzählforscher Jürgen

H. Petersen etwa, der mit „Erzählssysteme“ (1993) eine Stanzel modifizierende und durchaus auch verbessernde Typologie von Erzählsituationen vorlegte, warf Stanzel in seinem Erinnerungsbuch „Unterwegs“ (2002) sogar „kritischen Vampirismus“ vor.

Stanzel begann mit der basalen Unterscheidung von „Ich-Erzählung“ (bei der die Erzählerfigur Teil der erzählten Welt ist), auktorialer Erzählung (bei der die Erzählerfigur sich außerhalb der erzählten Welt befindet und als kommentierender Urheber der Erzählung in Erscheinung tritt) und personaler Erzählung (bei der die erzählte Welt aus der Sicht ihrer Figuren geschildert wird, unter scheinbarem Verschwinden einer Erzählerfigur). Es ist leicht zu erkennen, dass diese Kategorien Überschneidungen haben können und noch manche Fragen der erzählerischen Klassifizierung offenlassen.

Dem Rechnung getragen hat Stanzel selbst in einem erweiterten, viel detail-

lierteren Typenkreis der Erzählformen, Petersen und andere haben Modifikationen vorgenommen. Die Narratologen Matias Martínez und Michael Scheffel haben in ihrer später an vielen Universitäten zum Standardwerk gemachten „Einführung in die Erzähltheorie“ (1999) deutsche Studenten mit den noch viel detaillierteren Kategorien des französischen Erzähltheoretikers Gérard Genette nebst Modifikationen vertraut gemacht und, so darf man vielleicht zuspitzend sagen, gequält, denkt man etwa an die „extradiegetisch-heterodiegetische Erzählfunktion“.

In der „Erzähltheorie“ von Tilmann Köppe und Tom Kindt (2014) werden Diversifikation und Pluralismus des Faches schon gelassener und stärker harmonisierend vorgestellt. Wie auch immer man die wissenschaftliche Verästelung bewertet, scheint es bedauerlich, dass ihr gegenüber inzwischen Stanzels Grundbegriffe verblasen, die doch immer noch

hilfreich erscheinen, auch im öffentlichen Diskurs über Literatur. Zu Recht konnte Stanzel jedenfalls noch vor einigen Jahren sagen: „Der Begriff ‚auktoriale Erzählsituation‘ wurde von mir 1955 eingeführt und ist heute ein ‚household word‘ der Romankritik.“

Franz Karl Stanzel wurde 1923 im oberösterreichischen Molln geboren. Er meldete sich 1940 zur deutschen Kriegsmarine, kam in britische Kriegsgefangenschaft und studierte danach in Graz, wo er nach Stationen im Ausland seit 1962 Professor war und 1993 emeritiert wurde. Seine späten Publikationen sind geprägt von einer Engführung aus Lebens- und Wissenschaftsgeschichte. So hat er noch 2022 den Band „Gratwanderung – Zwischen Facta und Ficta“ veröffentlicht, in dem sich Erinnerungen an den Krieg mischen mit solchen zur Narratologie („Erlebte Rede hat schon viel erlebt“), mit Gedanken zu John Lennon oder zur „Totalanglisierung“. JAN WIELE